



NEUE CORONA-MASSNAHMEN ANLÄSSLICH DES ZWEITEN LOCKDOWNS

- 1. Verallgemeinerung der Corona-Arbeitslosigkeit vom 01.10.2020 bis einschließlich 31.03.2021**
 - >> 70% des begrenzten Lohnes und ein LfA-Zuschlag von 5,63 Euro pro Tag
 - >> Erhalt der herabgesetzten Berufssteuervorabzugs (15%)
 - >> Die Gleichstellung für den jährlichen Urlaub, die heute bis einschließlich 31.08.20 vorgesehen ist, wird für 2020 vorläufig geregelt.

- 2. Zuschlag des LfA für die Jahresendprämie: Die Arbeitnehmer bekommen ab dem 53. Tag vorübergehende Arbeitslosigkeit einen Zuschlag von 10 Euro für jeden Tag vorübergehende Arbeitslosigkeit. Der Zuschlag beläuft sich jedoch immer mindestens auf 150 Euro.**

- 3. Verlängerung der verbesserten Leistung bei Krankheit bis einschließlich 31. März 2021.**

- 4. Erweiterung der Corona-Arbeitslosigkeit für die Betreuung von Kindern, die in Quarantäne gehen müssen.**